

sieht, wie der Schreiber der Datierung mit derselben dem weit herunter reichenden unteren Ende des Kommas auswich.

Der *Circulus papalis* ist dagegen das einzige Stück unseres Diplomes, das in einzelnen Theilen erheblich von anderen Urkunden Leo's abweicht; der Doppelkreis, das Kreuz und die Vertheilung der Buchstaben L, E, O, P in die vier Winkel des letzteren stimmen wohl mit anderen Proben überein; ob dem P, wie Ewald als Regel ansieht, ein Punkt folgte oder ob es zwischen zwei Punkten sich befand ¹⁾, lässt sich in Folge eines den unteren Theil des P umfassenden Loches im Pergamente der Nienburger Bulle nicht entscheiden; dagegen finden wir hier hinter dem O einen jedenfalls ganz berechtigten Punkt; es bleibt also die Möglichkeit, dass die neugefundene Bulle sich durch eine grössere Vollständigkeit in dieser Ausstattung auszeichnete. Entschieden auffällig ist es jedoch, dass einmal für E in dem Cirkel nicht, wie sonst, eine capitale, sondern eine unciale Form hier gewählt ist; man muss sich indess fragen, ob und wie ein Fälscher auf eine solche Abweichung hätte verfallen können; es scheint das wohl ein Verlassen üblicher Bahnen zu sein, wie man es am ehesten einem hierzu befugten Beamten nachsehen und zugestehen könnte. Aehnlich steht es wohl auch um eine weitere augenfällige Differenz zwischen unserem und der Hauptmasse der von Leo erlassenen Documente: es fehlt hier der sonst zwischen den Kreisen stehende Bibelspruch. Allerdings hat es den Anschein, als wenn dieser Fall noch einmal unter Leo vorgekommen wäre: der leider unvollständige Abdruck von J. R. P. 3265 für Erzbischof Udalrich von Benevent bei Ughelli, *Italia sacra* VIII, 120, bringt am Schlusse in Holzschnitt die Abbildung eines Kreuzes mit den üblichen Buchstaben in der gewohnten Form und Stellung; man muss also wohl fragen, wäre die Abbildung so gegeben worden, wenn sie im Originale vollständiger gewesen wäre? Erklärende Gründe für die Anwendung derartig unvollkommener Cirkel liessen sich vielleicht zwei vorschlagen. Die unter Leo fallende erste Einführung dieses Bezeichens erwägend, könnte man einmal hervorheben, dass die Anwendung desselben doch noch nicht so recht den Kanzleibeamten in Fleisch und Blut übergegangen war, als dass nicht solche Abweichungen, wie hier verzeichnet, hätten unterlaufen können. Sodann wäre zu bedenken, dass die Eintragung des Spruches zwischen die doppelten Kreise, wie die übliche Verwendung abweichender Schriftzüge für denselben zeigt, einem besonderen hervorragenden Kanzleibeamten übertragen

1) In den Facsimiles von J. R. P. 3271 und 3179 fehlt jede Spur von Punkten; doch führt Ewald diesen Mangel auf Ungenauigkeit der Abbildung zurück.